



Senti Julia, Schwander Susanne

Flexibles System für die subventionierte Kinderbetreuung - Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen

Mitunterzeichner : 24

Eingang SGR : 28.03.19

Weitergeleitet SR : *03.04.19

Begehren und Begründung

Mit dieser Motion fordern wir den Staatsrat auf, das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG, SGF 835.1) in dem Sinne zu ändern, dass das bisherige System der subventionierten Kinderbetreuung, durch ein der heutigen Zeit angepasstes, flexibles System ersetzt wird.

Die Gemeinden des Kantons Freiburg sind gemäss Art. 6 Abs. 3 FBG dazu verpflichtet, die als notwendig erachteten Zahl vor- und ausserschulischer Betreuungsplätze anzubieten, zu unterstützen und zu subventionieren. Die Anzahl Plätze wird vorgängig anhand einer Bedarfsabklärung ermittelt und den Bürgern mitgeteilt (Art. 6 Abs. 1 und 2 FBG).

Um dieser Pflicht nachzukommen, schliessen die Gemeinden mit den entsprechenden Einrichtungen vor Ort oder in der näheren Umgebung, sowie mit dem Tageseltern-Verein, Vereinbarungen ab. Die Eltern sind daher an die entsprechenden Einrichtungen gebunden, wenn sie von subventionierten Plätzen profitieren wollen.

Das aktuelle System wird von den Motionärinnen als einschränkend und unflexibel bewertet. Es entspricht nicht den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung und stellt einen immensen administrativen Aufwand für die Gemeinden dar. Von diesen, kann nicht verlangt werden, mit sämtlichen vorschulischen Betreuungseinrichtungen des Kantons Vereinbarungen abzuschliessen, um so ein weitreichendes und flexibles System der ergänzenden Kinderbetreuung anzubieten. Für Familien, kann es jedoch von grossem Vorteil sein, wenn sie ihre Kinder in der Nähe des Arbeitsortes oder Arbeitswegs, anstatt des Wohnortes, zur Betreuung abgeben können.

Insbesondere die Artikel 6 Abs. 4, Art. 8 und Art. 11 des FBG stellen für die Gemeinden ein Problem dar, da sie den Gemeinden keinen Spielraum für die Einführung eines flexiblen Systems und weitere Neuerungen einräumen.

Als konkreter Vergleich, dient uns das System der Betreuungsgutschriften, welches in den Kantonen Luzern und Bern bereits angewendet wird. Bei diesem System werden im Unterschied zur herkömmlichen Subventionierung der Einrichtung (Objektfinanzierung) die Eltern direkt unterstützt (Subjektfinanzierung). Die Gemeinden erstellen dazu eine Skala für Betreuungsgutschriften und prüfen die per Gesuch eingereichten Anfragen der Erziehungsberechtigten anhand von diversen Kriterien (Familieneinkommen, Vermögen, Erwerbsspensum, etc.). Wird eine Gutschrift erteilt, kann diese bei den anerkannten Einrichtungen des Kantons eingelöst werden. Diese wiederum, rechnen die Beträge direkt mit der betroffenen bzw. erteilenden Gemeinde ab. Vorteil dieses Systems ist es, dass die Vereinbarung von Beruf und Familie gefördert werden kann und das Ziel einer optimalen Unterstützung der Familien durch die öffentliche Hand gewährleistet ist.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Den Motionärinnen scheint es – nach Rücksprache mit Personen aus der Praxis – ideal und dringend notwendig, mögliche Neuerung dieser Art für den Kanton Freiburg zu prüfen und dem Grossen Rat den Vorschlag einer dementsprechenden Gesetzesanpassung vorzulegen.
